



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der mecklenburgische außerordentliche Landtag von 1866.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der mecklenburgische außerordentliche Landtag von 1849.

Die Umstände, unter welchen der diesjährige außerordentliche Landtag berufen wurde und der Zweck dieser Berufung erinnern sehr lebhaft an einen ähnlichen Vorgang im Jahre 1848. Damals hatte der Großherzog Friedrich Franz — in einer Proclamation vom 23. März „an meine Mecklenburger“ — erklärt, daß eine Reform der Landesvertretung, auch abgesehen von den Welt-ereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen wäre, daß sie aber diesen Ereignissen gegenüber das dringendste Erforderniß sei. „Es liegt die Nothwendigkeit vor,“ so äußerte sich der Großherzog in jener Proclamation, „daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und weil ich diese Nothwendigkeit erkenne, ist es mein ernstest Vorsatz, daß der Schritt unverzüglich geschehe.“

Diese Nothwendigkeit ward dann noch einmal dem zum 26. April nach Schwerin berufenen außerordentlichen Landtage vom Großherzog in der Eröffnungsrede vorgehalten. „Ich weiß,“ sprach er, „ich begehre viel von meinen getreuen Ständen, ein Scheiden von Ihrer bisherigen Wirksamkeit, aber ich weiß auch, daß, so wie zu allen Zeiten, so auch jetzt Sie bereit sind zu jeglichem Opfer, wenn Sie das Wohl des Landes darin erkennen.“ Die Stände entsprachen dieser Erwartung, nachdem schon vorher eine zahlreich besuchte Versammlung von adeligen und bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft unaufgefordert die patriotische Erklärung abgegeben hatte, „daß sie alle und jede politischen Sonderrechte, welche ihnen bisher verfassungsmäßig zugestanden haben, freiwillig und gern, um das Wohl des Vaterlandes zu fördern, opfern wollen“. In der Antwort auf die großherzogliche Proposition erklärten die Stände sich bereit, „dem Rufe der Landesherren und den Anforderungen der Zeit zu folgen und demgemäß ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden“.

Nachdem der Landtagsabschied diese Erklärung acceptirt hatte, wurde in Uebereinstimmung mit dem ständischen Beschlusse eine aus frei gewählten Vertretern bestehende constituirende Versammlung berufen und mit dieser ein neues Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vereinbart. Dasselbe ward vom Großherzog vollzogen, mit dem Gelöbniß, fest und unverbrüchlich daran halten zu wollen, und am 10. October 1849 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen landständischen Verfassung publicirt, auch demnächst durch Berufung eines Landtags auf den 27. Februar 1850 in Wirksamkeit gesetzt. Indessen

hatte die feudale Partei längst angefangen, das dargebrachte Opfer zu bereuen, und war bestrebt gewesen, es vom Altar des Vaterlandes zurückzunehmen. Es gelang ihr auch nach kurzer Zeit, den Großherzog zu bewegen, mit den Wortführern der gesetzlich aufgehobenen Ritterschaft nach den Normen der gesetzlich aufgehobenen alten Landesverfassung ein Schiedsgericht zu bestellen, welches die Frage entscheiden sollte, ob das Staatsgrundgesetz von 1849 in rechtsgiltiger Weise zu Stande gekommen sei, und durch diese Fiction, daß das gesetzlich Todte noch lebe und noch zur Bestellung eines Schiedsrichters fähig sei, sowie daß der constitutionelle Fürst noch mit den erloschenen Ständen über die Frage wegen der Rechtsbeständigkeit der neuen Verfassung processiren könne, wurde die Wiederaufrichtung der alten Landesverfassung herbeigeführt, welche sich seitdem bis auf den heutigen Tag erhielt.

Durch den mit Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrag vom 21. August d. J. wegen Begründung eines norddeutschen Bundes unter Mitwirkung eines frei gewählten Parlaments war Mecklenburg in eine ähnliche Lage wie im Frühling des Jahres 1848 gekommen. Zwar wurde der Feudalismus weniger unmittelbar von diesem Vertrage berührt als von den Forderungen, welche das Jahr 1848 an ihn richtete; aber indirect mußte dieser Vertrag, wenn er zur Ausführung gelangte und Mecklenburg in das Leben des neuen Bundesstaats organisch einfügte, doch eine so bedeutende Aenderung aller politischen und socialen Verhältnisse bewirken, daß als das Ende des damit betretenen Weges der Untergang der feudalen Landesverfassung deutlich genug hervortrat.

So weit der Vertrag namentlich durch Ueberweisung wichtiger Theile der Gesetzgebung an die zu begründende neue Bundesgewalt die Rechte der Stände berührte, war in demselben die Zustimmung der letzteren vorbehalten worden. Zur Erledigung dieses Vorbehalts wurde auf den 26. September von beiden Großherzogen ein außerordentlicher Landtag nach Schwerin berufen. Wenn aber auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 die Regierungen sich von der inneren Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verfassungsreform durchdrungen zeigten und die Stände diese innere Nothwendigkeit gleichfalls anerkannten und sich bereitwillig in dieselbe fügten, so war die Stellung beider zu der verhandelten Frage in dem gegenwärtigen Falle eine vollkommen andere. Die Regierungen verhehlten es den Ständen nicht, daß der proponirte Beitritt zu dem neuen Bundesstaat nur das Product eines äußeren Zwanges sei, und die feudale Partei, welche die überwiegende Mehrheit in der Ritterschaft bildet, wurde durch die Neue über die im Jahre 1848 von ihr bewiesene Selbstverläugnung und über die damals von ihr gebrachten und nur mit Mühe rückgängig gemachten Opfer jetzt zur größten Vorsicht bestimmt. Daß man, so weit möglich, allen Consequenzen des Bündnisses widerstreben müsse, welche in irgendeiner Weise die feudale Landesverfassung zu alteriren droheten, darüber

war die ganze Partei einig. Nur über den Modus des Widerstrebens herrschte Differenz, indem eine Minderheit von einer Betheiligung Mecklenburgs an dem norddeutschen Bundesstaat überhaupt nichts wissen wollte, eine Mehrheit dagegen die Sachlage so auffaßte, daß man dem Zwange weichen müsse und nur darauf ausgehen könne, durch allerlei Vorbehalte und Clauseln so viel als möglich von den bestehenden feudalen Institutionen zu retten und aufrecht zu erhalten.

Der außerordentliche Landtag wurde unter großer Feierlichkeit im Thronsaale des Schlosses zu Schwerin vom Großherzog Friedrich Franz in eigener Person eröffnet. Derselbe richtete eine kurze Ansprache an die versammelten Stände, in welcher er auf die Rückwirkungen hinwies, die sich aus dem Kriege zwischen Preußen und Oestreich und die daraus hervorgegangene allgemeine Lage für die Stellung Mecklenburgs ergeben hätten, und die Mitwirkung der Stände, so weit dieselbe verfassungsmäßig erforderlich sei, für die Begründung des neuen Verhältnisses in Anspruch nahm. Er knüpfte daran den Ausdruck der Erwartung, daß die Stände, vermöge ihres oft bewährten Patriotismus, ihm vertrauensvoll auf dem Wege folgen würden, den er nach bestem Gewissen zum Wohle seines Landes einschlagen zu müssen geglaubt habe. Die Worte wurden in einem Tone und einer Haltung gesprochen, welche auf die Anwesenden den Eindruck einer fast militärischen Bestimmtheit machte.

Hierauf wurde die beiderseitige Landtagsproposition von den Landtagscommissarien verlesen. In der schwerinschen Proposition wurde von den bisherigen Verhandlungen mit Preußen über den Bündnißvertrag, unter Anfügung der darüber geführten diplomatischen Correspondenz, Mittheilung gemacht, welche sich jedoch auf die unmittelbar zwischen dem König von Preußen und den beiden Großherzogen von Mecklenburg getroffenen Verabredungen nicht erstreckte. Es handle sich, so bemerkte die Vorlage, nicht mehr um die Grundzüge der neuen politischen Gestaltung Deutschlands, sondern nur noch um die nothwendigen Folgen bereits feststehender Thatsachen, auf welche entscheidend einzuwirken die mindermächtigen Staaten nicht in der Lage gewesen seien. Die Macht der Führung und der Initiative liege jetzt in der Hand des Königs von Preußen. Der Großherzog sei den auf die Neugestaltung Deutschlands bezüglichen Aufforderungen dieses erhabenen Monarchen, wenn auch theilweise nicht ohne erhebliche Bedenken, doch im Wesentlichen mit vollem und rückhaltlosem Vertrauen offen entgegengekommen. Derselbe lasse den Bündnißvertrag vom 21. August mit besonderer Hinweisung auf § 6 — welcher die ständische Zustimmung zur Betheiligung Mecklenburgs an dem Parlament vorbehält — zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung den Ständen vorlegen und habe zugleich befohlen, zu demselben Zwecke auch den Entwurf eines Wahlgesetzes vorzulegen, „welcher nach Maßgabe des Artikel 5 des Bündnißvertrages

in einer der gegenwärtigen Sachlage entsprechenden Fassung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bearbeitet worden sei“.

In der streitigen Proposition ward dann in Uebereinstimmung mit der schwerinschen hervorgehoben, daß Mecklenburg einen maßgebenden Einfluß auf die in ihren wesentlichen Grundzügen bereits festgestellte Entwicklung der deutschen Verhältnisse nicht habe in Anspruch nehmen können. Mecklenburg — so hieß es ferner — habe für jetzt seine Aufgabe darin zu suchen, die Bedingungen zu finden und auszusprechen, unter denen der heimischen Verfassung auch unter dem neuen Bundesverhältnisse eine gedeihliche Wirksamkeit verbürgt bleibe. Wie die Fürsten, würden auch die Stände dem neuen Bunde Opfer in Bezug auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit bringen müssen. Unter Berufung auf ihren Patriotismus werden die Stände dann aufgefordert, von dem Bündnißvertrage behufs verfassungsmäßiger Berathung Kenntniß zu nehmen und sich namentlich darüber zu erklären, wie weit sie bereit seien, rücksichtlich der im Artikel 6 der preussischen Grundzüge vom 10. Juni aufgeführten Gegenstände der Gesetzgebung einer Beschränkung oder Aufhebung ihrer landesverfassungsmäßigen Rechte zuzustimmen.

Die Vorlagen wurden einer aus vierundzwanzig Personen, zwölf Rittern und ebenso vielen Bürgermeistern, bestehenden Commission zur Prüfung und Berichterstattung hingegeben. Bei den Wahlen in diese Commission trug die feudale Partei einen entschiedenen Sieg davon. Die zwölf Ritter gehörten derselben ohne Ausnahme an, die städtischen Deputirten nur mit Ausnahme eines einzigen, des Syndicus Meyer aus Rostock, welcher unter der constitutionellen Aera Minister des Innern gewesen war. Daß auch die Bürgermeister fast sämmtlich die größten Anhänger der bestehenden Verfassung sind, beruht nicht so sehr auf politischer Ueberzeugung, als auf ihrer abhängigen Stellung, welche sie hindert, eine politische Ueberzeugung zu haben oder doch zu äußern. Einerseits sind sie abhängig vom Großherzoge, der in einer großen Zahl von Städten das Recht der Ernennung, in den übrigen wenigstens das Recht der Bestätigung derselben hat, und dessen Regierung durch Beförderung auf bessere Stellen, Verleihung von Hofrathstiteln u. s. w. auf dieselben einzuwirken vermag; andrerseits bringt ihre Stellung als ritterschaftliche Patrimonialrichter, in welcher Eigenschaft sie während der ersten zehn Jahre der Kündigung unterworfen sind, und ihre Advocaturpraxis es mit sich, daß sie sich nicht gern mit den Rittern veruneinigen. In dem vorliegenden Falle vermochten sie ebenso sehr den Beifall der Regierung als den der feudalen Partei in der Ritterschaft zu ernten, wenn sie die mecklenburgischen Institutionen nach Möglichkeit gegen die bedrohlichen Wirkungen des Bündnisses zu schützen suchten.

Nach zwei- bis dreitägiger Arbeit war der Commissionsbericht fertig und schon am 1. October konnte die Berathung über denselben im Plenum beginnen.

Der Bericht zerfiel in ein Majoritäts- und ein Minoritätsgerachten, von welchen das erstere von sechs Rittern (vier schwerinschen und zwei strelitzischen) und elf Bürgermeistern, das letztere von den übrigen sechs Rittern (gleichfalls vier schwerinschen und zwei strelitzischen) unterschrieben war.

In dem Gerachten der Majorität ward vor Erörterung des Inhalts des Bündnißvertrages die allgemeine Frage aufgeworfen: ob überhaupt für die Stände Veranlassung vorliege, auf den Vorschlag einer unter Mitwirkung eines Parlaments zu gründenden Bundesverfassung einzugehen, oder ob sie in der Lage seien, denselben abzulehnen. Die Antwort hierauf ward durch folgende Erwägungen gegeben. Durch die Macht der Ereignisse und der thatsächlichen Verhältnisse sei den Landesherren die Nothwendigkeit auferlegt worden, in das Bündniß einzutreten. Dadurch hätten sie zugleich die Unabhängigkeit und Integrität des Landes bewahrt. Eine Folge davon sei das Fortbestehen der Landesverfassung, in deren Anerkennung nach Artikel 6 des Bündnißvertrages vom 21. August die beiderseitigen hohen Paciscenten einverstanden seien. Die Stände müßten die gebieterische Nothwendigkeit, welche den Großherzogen die thatsächlichen Verhältnisse auferlegt hätten, anerkennen und auf diese Verhältnisse stehe ihnen kein Einfluß zu. Eine Ablehnung der Proposition würde einestheils den Stand der Dinge nicht günstiger gestalten, anderntheils würden dadurch, abgesehen von anderen Gefahren, die Regierungen in die nachtheilige Lage versetzt werden können, von dem Einflusse auf die Feststellung des Bundesverfassungsentwurfs ganz ausgeschlossen zu werden und demnächst der Anerkennung der ohne ihre Mitwirkung etwa zu Stande kommenden Bundesverfassung thatsächlich sich doch nicht entziehen zu können. Die Commission könne deshalb nicht umhin, sich für das Eingehen auf die Proposition auszusprechen, und trete der in der strelitzischen Proposition ausgesprochenen Meinung bei, „daß Mecklenburg seine Aufgabe für jetzt darin zu suchen habe, die Bedingungen zu finden und auszusprechen, unter denen der bestehenden mecklenburgischen Verfassung auch unter den neuen Bundesverhältnissen eine gedeihliche Wirksamkeit verbürgt bleibe.“

Es wird dann ausgeführt, daß das Parlament nur eine beratthende Stimme haben werde und daß daher die Betheiligung an dem Parlament ganz ohne Gefahr sei, indem über die spätere Annahme oder Ablehnung des aus der Berathung mit dem Parlamente hervorgehenden Bundesverfassungsentwurfs noch den Großherzogen wie den Ständen die freie Entscheidung vorbehalten bleibe. „Durch diese Sachlage,“ so wird dann fortgefahren, „ist es uns ermöglicht, zur Beschlußfassung der hochansehnlichen Versammlung zu verstellen: die ständische Zustimmung dazu zu erklären, daß die hohen Regierungen sich an der Feststellung eines Bundesverfassungsentwurfs betheiligen und denselben dem zu berufenden Parlament zur Berathung vorlegen, indem wir jedoch zugleich vor-

schlagen: dabei vorzubehalten und zu bedingen, daß die aus solcher Berathung hervorgehenden Resultate demnächst den Ständen zur Abgabe ihrer verfassungsmäßigen Erklärung darüber vorgelegt werden.“

Eines weiteren Eingehens auf das Einzelne bedürfte es bei dieser Sachlage zwar zur Zeit noch nicht: doch werde es nicht unangemessen erscheinen, schon jetzt die preussischen Grundzüge einer näheren Erörterung zu unterziehen und die daran sich knüpfenden Bedenken und Wünsche auszusprechen. Als solche Bedenken und Wünsche treten dann besonders folgende Aeußerungen über die preussischen Grundzüge vom 10. Juni hervor:

Die in den Grundzügen der Competenz der Bundesgewalt überwiesenen Gegenstände müssen das Maximum des Competenzkreises bilden und über die speciell dahin gewiesenen Gegenstände darf bei Feststellung des letzteren nicht hinausgegangen werden. Ueberhaupt muß der Grundsatz gelten, daß dem Parlamente eine Einwirkung auf die Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten nicht zuzuerkennen ist. Demnach wird unter anderm die Frage, ob und eventuell unter welchen Bedingungen der Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein stattzufinden habe, von der freien ständischen Vereinbarung und Zustimmung abhängig bleiben müssen. Zu der Bestimmung in Artikel 4 der Grundzüge, wonach die Nationalvertretung aus directen Wahlen nach Maßgabe des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 hervorgehen soll, wird bemerkt: „Wir können dies nur für sehr bedenklich erkennen. Die allgemeinen directen Wahlen nach reiner Kopfszahl geben nach unserer Ueberzeugung keine Garantie für ein dem ernstesten und wichtigsten Zwecke entsprechendes Ergebnis der Wahl, sondern geben dasselbe in den meisten Fällen lediglich dem Zufall preis. Wir halten deshalb dafür, daß in Bezug auf die Wahlen zu dem künftigen definitiven Parlament eine diese Bedenken wesentlich beseitigende Grundlage für das zu erlassende Wahlgesetz angenommen werde und würden wir uns auch nicht entschließen können, diese Bedenken in Ansehung des zunächst zu berufenden Parlamentes fallen zu lassen, wenn nicht das letztere eben nur zur Berathung des demselben vorzulegenden Bundesverfassungsentwurfs versammelt werden sollte.“ Starke Einwendungen werden sodann gegen den in Artikel 6 der Bundesgewalt zugewiesenen Competenzkreis erhoben. Danach unterliegt zunächst die gemeinsame Zoll- und Handelsgesetzgebung zwar in Betreff derjenigen Staaten, welche dem deutschen Zollverein bereits beigetreten sind, keinen Bedenken; aber der Eintritt Mecklenburgs in diesen Verein muß besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben und bis dahin kann es sich rücksichtlich der Zoll- und Handelsgesetzgebung der Bundesgewalt nicht unterwerfen.

Zu der Competenz der Bundesgewalt hinsichtlich der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedelungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern wird bemerkt:

„Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Bestimmung ihrem bei weitem größten Theile nach die erheblichsten Bedenken erregt, indem dieselbe in eigenthümliche einheimische Verhältnisse tief eingreift und namentlich für die Städte die drückendsten Unzuträglichkeiten herbeiführen würde. Wir halten dafür, daß die hier bewegte Bestimmung auf die bezüglichen internationalen Verhältnisse der Staaten unter einander so weit thunlich zu beschränken, in Bezug auf die einheimischen Verhältnisse aber das verfassungsmäßige Recht bei Bestand zu erhalten sei.“ Der Bestimmung gegenüber, daß der Schiffahrtbetrieb auf den mehren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle zur Competenz der Bundesgewalt gehören solle, wird die vertragmäßige Nebenueue des Großherzogs aus dem Elbzoll gewahrt, bei der gemeinsamen Civilproceßordnung und dem gemeinsamen Concursverfahren der Vorbehalt gemacht, „daß diese Competenz nicht auf die mit der Landesverfassung in engster Verbindung stehende einheimische Gerichtsorganisation ausgedehnt werden darf.“ Man wollte dem Bundesstaate nicht die Patrimonialgerichte zum Opfer bringen!

Die Fürsten, so schließt dieser Theil des Berichts, sollen ersucht werden, allen ihren Einfluß aufzubieten, um den hier ausgesprochenen Wünschen die Erfüllung zu sichern.

Der Bericht wendet sich dann zu dem Wahlgesetz für das zu berufende Parlament. Jede der beiden Regierungen hatte einen besonderen Entwurf desselben vorgelegt. Anfangs wurde dieser Theil der Vorlagen sehr geheim gehalten. Die Wahlgesetzentwürfe waren nicht mit den übrigen Schriftstücken gedruckt worden und es bestand eine Zeit lang die Absicht, dieselben vor der Hand als Geheimniß der Commission zu behandeln und sie dem Plenum erst gleichzeitig mit dem Berichte zur Kenntniß zu bringen. Nur der energischen Reclamation eines bürgerlichen Mitgliedes der Ritterschaft ist es zu verdanken, daß dieser Plan nicht zur Ausführung kam und daß das Actenstück noch einige Tage vor der Berathung der Vorlagen im Plenum in die Oeffentlichkeit gelangte.

Man hatte allerdings für die Geheimhaltung einigen Grund, da die beiden Wahlgesetzentwürfe die durch den Bündnißvertrag auferlegte Verpflichtung, die Wahlen „auf Grund“ des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen, in erheblichen Punkten bei Seite gesetzt hatten. Die Abweichungen von den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes bestehen hauptsächlich in Folgendem:

1) In § 2 der beiden Wahlgesetzentwürfe wird bestimmt: „Wähler ist jeder unbescholtene Mecklenburger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.“ Im Reichswahlgesetze heißt es: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche etc.“ Der letztere Ausdruck setzt allerdings eine deutsche Reichseinheit voraus und ist also auf den norddeutschen Bund nicht anwendbar. Die Analogie erforderte aber eine Bestimmung, wie sie in dem preußischen Wahlgesetz für das Parlament

des norddeutschen Bundes enthalten ist. Diese lautet: „Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum norddeutschen Bunde zusammentretenden Staaten 2c.“

2) Der schwerinsche Entwurf hat in § 2 den Zusatz: „Die Ausübung des Wahlrechts der activen Militärpersonen ruht jedoch, solange sie bei der Fahne stehen.“ Das Reichswahlgesetz gewährt dagegen ausdrücklich auch den Soldaten und Militärpersonen das Recht zu wählen. Der streitigste Entwurf, in welchem jener Satz des schwerinschen fehlte, war daher in diesem Punkte mit dem Reichswahlgesetz in Einklang.

3) Nach dem Reichswahlgesetze ist „wählbar zum Abgeordneten jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat“ und das preussische Wahlgesetz enthält die analoge Bestimmung: „Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.“ Die mecklenburgischen Entwürfe enthalten dafür die Bestimmung: „Wählbar zum Abgeordneten ist jeder nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigte Mecklenburger.“

4) In dem Reichs- und dem preussischen Wahlgesetz findet sich die Vorschrift: „Erstandene (verbüßte) oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl nicht aus“, und rücksichtlich des activen Wahlrechts wird der Begriff der Bescholtenheit dahin restringirt, daß als bescholten diejenigen Personen gelten sollen, „welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt sind.“ Die mecklenburgischen Entwürfe enthalten den ersteren Satz nicht und für bescholten erklären sie solche Personen, „welche wegen begangener Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben oder wegen eines entehrenden Verbrechens gerichtlich bestraft sind, so lange sie nicht etwa durch landesherrliche Begnadigung Herstellung ihrer Ehrenrechte erlangt haben“. Der einzige Mann in Mecklenburg, welcher in einem politischen Proceß zur Zuchthausstrafe verurtheilt wurde und dieselbe wirklich hat erleiden müssen, ist der hochgeachtete frühere Präsident der mecklenburgischen Abgeordnetenkammer, Moriz Wiggers. Die Absicht, ihn vom Parlament auszuschließen, sollte durch diese Abweichung vom Reichswahlgesetz wo möglich verwirklicht werden.

5) Nach den mecklenburgischen Entwürfen muß, „wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, in demselben zur Zeit der Wahl das Niederlassungsrecht erworben haben“. Das Reichswahlgesetz stellt als Bedingung der Ausübung des Wahlrechts nur auf, daß der Betreffende in dem Wahlbezirk zur Zeit der Wahl seinen „festen Wohnsitz“ habe, und das preussische Wahlgesetz fordert nur den Wohnsitz. In Mecklenburg wird auf dem Lande das

Niederlassungsrecht nur durch gütsherrliche Bewilligung erworben, selbst von Seiten der Heimathsberechtigten und selbst in den Städten fällt das Niederlassungsrecht nicht schlechthin mit dem Heimathsrecht zusammen. Es werden daher auch durch diese Bestimmung der mecklenburgischen Entwürfe eine große Menge von Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, welchen dasselbe nach dem Reichswahlgesetz zusteht.

6) Die mecklenburgischen Entwürfe enthalten die Bestimmung: „Ueber Reclamationen gegen das Wahlverfahren ist in letzter Instanz von Unserer Regierung zu entscheiden.“ Dadurch scheint das Parlament des Rechts beraubt werden zu sollen, die Wahlen seiner mecklenburgischen Mitglieder einer Prüfung zu unterziehen. Das preussische Wahlgesetz enthält den der Reichsverfassung entnommenen Satz: „Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.“

7) Dem Reichswahlgesetz stand ein gleichzeitig erschienenenes Reichsgesetz wegen der Diäten und Reisegelder der Mitglieder des Staaten- und des Volkshauses zur Seite, von welchem die mecklenburgischen Regierungen bei ihren Vorlagen keine Notiz genommen haben. Noch weniger haben sie der in das preussische Wahlgesetz aufgenommenen Bestimmung des Reichswahlgesetzes, nach welcher kein Mitglied des Reichstages zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf, Beachtung zu Theil werden lassen.

Die Commission scheint diese vergleichenden Studien für sehr überflüssig gehalten zu haben, da sie der Abweichungen von dem Reichswahlgesetze mit keinem Worte erwähnt, und, sich im Uebrigen mit einigen unbedeutenden Bemerkungen begnügend, nur die Forderung stellt, daß der streitigste Entwurf in vollständige Conformität mit dem schwerinschen gebracht, also namentlich die Bestimmung des letzteren hinsichtlich des Ausschlusses der activen Militärpersonen von den Wahlen in denselben aufgenommen werde.

Der Bericht weist dann wiederum auf den geübten Zwang hin, indem er erklärt, daß die Commission „nicht umhin könne“, die Zustimmung der Stände zu den Wahlgesetzentwürfen mit den proponirten Abänderungen zu beantragen. Schließlicb aber wird diese Gelegenheit auch noch benutzt, um dem Gedanken an eine bei der neuen Bundesgewalt zu erwirkende Garantie der bestehenden Landesverfassung Eingang zu verschaffen. „Der Zweck des von den Landesherren eingegangenen Bündnißvertrages,“ bemerkt die Commission, „welcher ausdrücklich auf die Erhaltung nicht nur der äußeren, sondern auch der inneren Sicherheit des Landes mit gerichtet ist, läßt erwarten, daß auch die Landes-

verfassung, auf deren Fortbestehen die innere Sicherheit des Landes wesentlich beruht, erhalten bleibe. Um dies desto gewisser zu erreichen, dürfte an die Landesherren die Bitte zu richten sein, daß dieselben bei definitiver Feststellung der Bundesverfassung die Garantie der bestehenden Landesverfassung durch die Bundesgewalt in geeigneter Weise herbeizuführen geruhen wollen."

Das Erachten der aus sechs Rittern (Landrath v. Plüskow, C. J. Rueder-Rethwisch, Freiherrn J. v. Malzan-Kl. Luckow, Graf v. Bassewitz-Dieckhoff, F. v. Dewitz-Kölpin, U. D. v. Dewitz-Gr. Milzow) bestehenden Minderheit der Commission theilt die Auffassung der Thatsachen mit dem Mehrheitserachten. Es erkennt in dem Verfahren Preußens einen Zwang und in der Unterwerfung unter diesen Zwang ein Unglück. Die Unterzeichner glauben aber, abweichend von dem Mehrheitserachten, diesem Zwange, soweit es sich um die ständische Zustimmung handelt, sich nicht fügen, sondern tapfer sich widersetzen zu müssen. „Suchen wir,“ sagen sie, „nach den Gründen, durch welche die großherzoglichen Landesregierungen die Annahme der Vorlagen empfehlen, so dürfen wir zunächst constatiren, daß unter denselben kein Argument ist, welches sich auf eine in den mecklenburgischen Landen vorhandene innere Nothwendigkeit stützt oder einem in dem engeren Vaterlande empfundenen Bedürfnisse Ausdruck giebt. Es wird vielmehr die Unvermeidlichkeit des einzuberufenden Parlaments, dessen Unzuträglichkeiten für Mecklenburg sich niemand verhehlen darf, nur gestützt auf Einwirkungen von außen und eine dieselben begleitende Pression, der sich Mecklenburg nicht länger habe entziehen können. Wir vermögen es nicht einzusehen, daß man einer solchen Bedrückung in einer die Lebensinteressen des Vaterlandes berührenden Frage nachzugeben habe. Das Rad der Geschichte läuft rasch in unseren Tagen: — wo im Frühjahr grünende Saaten standen, sind sie inzwischen vom Kriege vernichtet; wo vor wenigen Wochen noch Völkerschlachten geschlagen wurden, wird heute schon wieder der Segen des Friedens gesät.“

Die Minorität hofft also auf einen baldigen Umschwung und meint in dieser Hoffnung die Zustimmung zu der Bethheiligung am Parlament versagen zu können. Mecklenburg — so heißt es weiter — habe sich die Frage vorzulegen, ob die Gefahren, welche ihm daraus erwachsen, wenn es wesentliche Grundlagen seines staatlichen Lebens auch nur der Berathung eines Parlaments unterbreite, in welchem es für seine Eigenthümlichkeit kaum hoffen dürfe ein Verständniß zu finden, nicht größer seien als diejenigen, welche zur Zeit eine Pression von außen ihm bereiten könne. „Wir vertrauen, daß es auch ohne Anordnung der intendirten Wahlen der Allerhöchsten Weisheit gelingen werde, das Land bei seinem Bestande und bei seinem Rechte zu erhalten.“ Auf den Vorbehalt der Majorität und die beigefügten Wünsche könne kein Gewicht gelegt werden; denn wenn Mecklenburg sich erst an der Berathung im Parlament theilnimmt, so werde es seiner Zeit mehr als heute eine Frage der

Macht, nicht des Rechtes sein, ob es sich der Ergebnisse der Berathung erwehren könne. „Das Königreich Preußen mit seinem mächtigen Königthum, mit seiner gehorsamen und gehorsamer werdenden Volksvertretung mag mit geringerer Gefahr als wir politische Versuche machen können; die Eigenthümlichkeit der vaterländischen, tief in der Geschichte des Landes wurzelnden Verhältnisse verbietet in Mecklenburg derartige Versuche.“

In der That kann wohl keines der für den norddeutschen Bund bestimmten Länder in ähnlicher Weise zum Tode getroffen werden, wie Mecklenburg, wenn es die aus seiner Eigenthümlichkeit hervorgewachsenen Institutionen dem intendirten norddeutschen Bundesstaate zum Opfer zu bringen gezwungen werden sollte. Dem Argumente der Majorität, daß es für Mecklenburg von Nachtheil sein würde, wenn die Regierungen nicht an der Feststellung der Vorlagen für das Parlament theilnähmen, begegnen sie mit folgenden Sätzen: „Wir glauben nicht, daß dieser Nachtheil demjenigen zu vergleichen ist, welcher dem Lande schon durch die Vornahme der Wahlen nach dem vorgeschlagenen Wahlgesetz entstehen würde. Im Princip können wir das Wählen nach reiner Kopfszahl zwar nicht für verwerflicher halten als manche andere in constitutionellen Staaten recipirte Wahlarten mit sogenannten conservativen Garantien: mit mecklenburgischem Wesen dagegen ist das Wählen zu Zwecken der Volksvertretung überhaupt so unversöhnbar, daß die beabsichtigten Wahlen schwerlich ohne Gefährdung der nöthigen Achtung vor Gottes und Menschen Ordnung könnten ausgeführt werden.“ Alles dies sprechen die Unterzeichner des Minderheitsberichts, wie sie sagen, mit dem vollen und ernstesten Bewußtsein ihrer den Ständen sowohl wie dem Lande gegenüber übernommenen Verpflichtung aus und ohne sich über die möglichen Gefahren ihres Rathschlages zu täuschen, welcher dahin geht: „hohe Landtagsversammlung wolle den Allerhöchsten Landesregierungen ein weiteres Vorgehen in Grundlage der Artikel 2 und 5 des Vertrages vom 21. August 1866 in Unterthänigkeit widerathen.“

Ein besonderes Erachten als Mitglied der Commission gab der Syndicus Meyer aus Rostock ab. Er schloß sich in demselben zwar im Uebrigen dem Bericht der Commission an, erklärte sich aber gegen einzelne der beigefügten Wünsche als ihrem Inhalte nach mit dem Wesen des Bundesstaates nicht vereinbar, war auch mit der geforderten Garantieleistung für die Feudalverfassung nicht einverstanden und beantragte zum Wahlgesetz den Zusatz, daß Strafen wegen politischer Verbrechen von der Wahl nicht ausschließen, da dieser Zusatz erforderlich sei, wenn das mecklenburgische Wahlgesetz mit dem Reichswahlgesetze wesentlich übereinstimmen solle.

Bei der Verhandlung im Plenum, welche am 1. und 2. October stattfand, eigneten sich die Stände die sämmtlichen im Commissionsbericht aufgestellten

Anträge, Vorbehalte und Wünsche an, nachdem der von einem Mitgliede der Minderheit der Commission, Herrn v. Dewitz-Gr. Milzow, gemachte Versuch, eine besondere Standeserklärung der Ritterschaft herbeizuführen, von dieser mit 187 gegen 44 Stimmen zurückgewiesen war. Der meyerische Antrag wegen Aufnahme des Satzes, daß Strafen wegen politischer Verbrechen von der Wahl nicht ausschließen, wurde mit der großen Mehrheit von 186 gegen 36 Stimmen abgelehnt. Statt dessen wurde auf Antrag eines früheren radicalen Demokraten, des Bürgermeisters Hermes aus Köbel, der Begriff der Bescholtenheit dadurch verschärft, daß in dem Satze, nach welchem als bescholten solche Personen gelten sollen, welche „wegen begangener Verbrechen“ Zuchthausstrafe erlitten haben, das „wegen begangener Verbrechen“ gestrichen und somit die erlittene Zuchthausstrafe schon als solche, auch die wegen bloßer Vergehen verhängte, für ein Merkmal der Bescholtenheit erklärt wurde. Die Zuchthausstrafe, so meinte der Herr Bürgermeister, wirke unter allen Umständen infamirend. Wegen Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurde auf Antrag des Kammerherrn v. Dergen-Rotelow noch ein den betreffenden Passus des Commissionsberichtes näher präcisirender Beschluß gefaßt, dahin lautend: „Stände erklären den besonders dringenden Wunsch, daß die Erlassung einer Civil- und Concursproceßordnung wegen der für die einheimische Gerichtsorganisation unvermeidlichen Konsequenzen der Gesetzgebung und Obergewalt des Bundes entzogen bleibe.“ Zur Begründung dieses Antrages erinnerte Herr v. Dergen unter anderem daran, daß mit der Patrimonialgerichtsbarkeit auch die gütsherrliche Polizeigewalt fallen würde.

Ein im Auftrage von Rath und Bürgerschaft der Stadt Rostock von den beiden rostocker Landtagsmitgliedern gestellter Antrag auf Suspendirung der bestehenden Verbote der Versammlungen und Vereine zur Herbeiführung der Möglichkeit einer Verständigung über die Wahlen, fand in der Versammlung so wenig Anklang, daß die Antragsteller auf Abstimmung verzichteten, worauf der Beschluß im Protokoll verzeichnet wurde: man wolle diesen Antrag auf sich beruhen lassen.

Einiges Leben gewann die sonst sehr eintönig sich hinschleppende Verhandlung, als der bekannte Kämpfer für die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849, Herr Mancke-Duggenkoppel, den Antrag der Commission auf Herbeiführung einer Garantie für die bestehende Landesverfassung benutzte, um auf sein altes Thema zurückzukommen. Er verlas ein Dictamen, in welchem er die rechtliche Existenz dieser Verfassung bestritt und dieselbe nur noch als eine factische Centralisation oligarchischer Bestrebungen gelten lassen wollte, was großen Sturm des Unwillens in der Versammlung hervorrief. „Es ist unerhört,“ rief der vorsitzende Landrath v. Rieben, „daß der Versammlung fortwährend so etwas geboten wird.“ „Es ist unerhört,“ rief der Landrath Graf

v. Bernstorff, „daß eine rechtsbeständige Verfassung dergleichen Angriffe erleiden muß.“ „Es ist unerhört,“ rief der kleine Bürgermeister Hofrath Wulffleff aus Sternberg, welcher im Jahre 1848 sich an die Spitze der constitutionellen Bewegung in seiner Stadt gestellt und freie Wahl der Landesvertretung, Pressefreiheit und jede sonstige Freiheit verlangt hatte, „es ist unerhört,“ rief er jetzt in größter Aufregung, „daß uns und unserer ehrwürdigen Verfassung diese rücksichtslose Behandlung zu Theil wird.“ „Unerhört,“ rief dagegen Manecke „ist die Behandlung, der ich seit 17 Jahren auf Landtagen ausgesetzt bin, aber ich werde meine Ueberzeugung dadurch nicht beugen lassen.“ Das Ende dieser lebhaften Scene war, daß das Dictamen seinem Verfasser „wegen Unangemessenheit des Inhalts als für das Landtagsprotokoll nicht geeignet“ zurückgegeben wurde.

Sonst beschränkt sich die von den verhältnißmäßig wenigen bürgerlichen Gutsbesitzern, welche dem Bündnißvertrage günstig gesonnen sind, auf dem Landtage entwickelte Thätigkeit auf zwei schriftliche Vorträge, welche sich beide sehr im Allgemeinen halten. In dem einen geben die vier Gebrüder Pogge und drei Genossen ihren Sympathien für Preußen und dessen deutschen Beruf Ausdruck. In dem anderen sprechen sich Dr. Bade-Griebow und 32 Genossen, darunter die Herren Pogge und Herr Manecke, über den Sinn ihrer Abstimmung für das Commissionserachten aus. Sie seien diesem Erachten nur so weit beigetreten, als es die Annahme der großherzoglichen Landtagspropositionen empfehle, könnten aber die in Gestalt von Vorbehalten, Bedenken und Wünschen vorgebrachten Zusätze sich nicht aneignen. Denn einerseits werde durch dieselben die beschlossene Annahme der Propositionen größtentheils wieder zurückgenommen, da, wenn jene Wünsche in Erfüllung gingen, das ganze bundesstaatliche Verhältniß Mecklenburgs zu den übrigen norddeutschen Staaten ein völlig illusorisches werden würde. Andererseits könnten sie die meisten jener Folgen des Bundesverhältnisses, welche der Commissionsbericht befürchte und zu verhindern strebe, nur wünschenswerth für Mecklenburg finden, also namentlich die gemeinsame Zoll- und Handelsgesetzgebung, die nun gemeinsamen Bestimmungen über Heimaths- und Niederlassungsrecht, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Civilproceßordnung u. s. w. Zugleich weisen sie darauf hin, „daß auch die ganz überwiegende Zahl der mecklenburgischen Bevölkerung grade die Reformen, die in dem Bündnißvertrag mit Preußen in Aussicht gestellt sind, herbeiwünscht, und daß die Stände bei dieser ganzen Sache, sowohl ihrer Zusammensetzung wie ihrer Gesinnung nach, die Meinung des Landes nicht zum Ausdruck bringen.“

So erfreulich es ist, daß es auf dem Landtage nicht ganz an Männern fehlte, welche den durch das Bündniß eröffneten Ausichten mit Vertrauen entgegenkamen und diese ihre Stellung zu öffentlicher Kunde brachten, so hat die

in ihnen vertretene liberal-nationale Partei ihre Aufgabe doch nur halb erfüllt, indem sie anscheinend aus Mangel an Organisation und Führung es unterließ, dem Wahlgesetzentwurf hinlängliche Aufmerksamkeit zu widmen. Eine von ihr angestellte Vergleichung des Entwurfes mit dem Reichswahlgesetz würde sie nothwendig dahin geführt haben, die wesentlichen Unterschiede beider zusammenzustellen und die zur Ausgleichung derselben erforderlichen Abänderungen des Entwurfes zu fordern. Statt dessen erklären sie die unbeschränkte Zustimmung zu den Vorlagen der Regierungen. Auch muß es auffallen, daß sie dem Versammlungs- und Vereinsrecht nicht so viel Werth beilegen, um sich zu einer nachdrücklichen Unterstützung des darauf bezüglichen rostocker Antrags zu entschließen. Was zur Empfehlung desselben von Seiten des Dr. Bade geschah, verdient alle Anerkennung, vermag aber ein vereinigt energisches Handeln der Parteigenossen nicht zu ersetzen.

Am 3. October wurden die Landtagsabschiede verkündigt. Der Großherzog Friedrich Franz spricht seine Befriedigung aus, daß die Stände, wie er aus deren Erklärung entnommen habe, in richtiger Würdigung der Sachlage ihm vertrauensvoll auf dem Wege gefolgt seien, welchen er unter den Erschütterungen der letzten Vergangenheit nach bestem Gewissen zum Wohle des deutschen Vaterlandes und insbesondere seines eigenen Landes einschlagen zu müssen geglaubt habe. Die einzelnen Voraussetzungen, Bemerkungen und Anträge, welche mit Recht von den Ständen selbst als Wünsche, deren Beachtung zu geeigneter Zeit im Interesse des Landes sich empfehlen werde, bezeichnet seien, würden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden und der Großherzog werde nach erlangter Ueberzeugung von dem Grunde und der Ausführbarkeit der ständischen Desiderien auf die thunlichste Berücksichtigung derselben hinwirken. Das Wahlgesetz solle in der Art publicirt werden, daß die zu demselben gemachten ständischen Erinnerungen in gewünschter Weise ihre Erledigung finden. Das Schriftstück schließt mit dem Ausdruck der Anerkennung der von der Ritter- und Landschaft unter den ernststen Umständen der Gegenwart bewiesenen „vertrauensvollen, einsichtigen und patriotischen Haltung“. In etwas kürzerer Fassung erklärt auch der strelitzische Landtagsabschied: der Großherzog habe die ständische Erklärung, soweit sie das Bündniß betreffe, mit Genugthuung entgegengenommen und die beantragten Abänderungen des Wahlgesetzes gern genehmigt.

Regierungen und Stände der Großherzogthümer Mecklenburg haben hiernach zu dem in der Bildung begriffenen norddeutschen Bundesstaat eine Stellung eingenommen, welche den Widerwillen deutlich genug zu erkennen giebt, der nur eine günstige Gelegenheit erwartet, um sich von den eingegangenen Verpflichtungen wieder zu befreien. Sowohl die Regierungen wie die Stände erklären, daß sie nur unter dem von Preußen auferlegten Zwange auf das

Bündniß sich einlassen. Die letzteren fügen zum Schutze der bestehenden Institutionen eine Menge von Bedenken und Wünschen hinzu, deren Beachtung und Erfüllung mit einem bundesstaatlichen Verhältnisse in den meisten Punkten vollkommen unvereinbar wäre. Sie wollen fortfahren, ein besonderes Zoll- und Handelsgebiet zu bilden und ihre eigene Zoll- und Handelsgesetzgebung behalten, sie wollen keine Einwirkung der bundesstaatlichen Gesetzgebung auf Heimaths- und Niederlassungsrecht, Gewerbebetrieb und Freizügigkeit, Gerichts- und Polizeiwesen u. s. w., und sie fordern schließlich sogar Garantie der bestehenden mecklenburgischen Landesverfassung von Seiten der neuen Bundesgewalt, wodurch der Einwirkung der letzteren auf Umgestaltung der inneren Verhältnisse des Landes jede Aussicht abgeschnitten werden würde. Die Regierungen weisen keinen dieser Wünsche zurück, versprechen vielmehr, denselben die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Das von den Ständen vorbehaltene Recht der Zustimmung zu der aus der Berathung mit dem Parlament hervorgehenden neuen Bundesverfassung erkennen die Regierungen zwar nicht ausdrücklich an; sie widersetzen sich aber dieser ständischen Prätenston auch nicht und wollen sich augenscheinlich den Vortheil nicht entgehen lassen, davon zu gelegener Zeit Gebrauch zu machen. Die ganze Zustimmung zu dem Bündnißvertrage gewinnt durch diesen Vorbehalt etwas Lustiges; der unter der Einwirkung des Zwanges ertheilten und mit unerfüllbaren Wünschen belasteten Zustimmung würde, nach der dabei vorschwebenden Absicht, später noch immer der Rücktritt von dem ganzen Unternehmen folgen können. Dazu mag denn auch noch die Hoffnung hinzutreten, daß es gelingen werde, den Abschluß der neuen Bundesverfassung bis über den 21. August 1867 hinaus zu verzögern, in welchem Falle der nur auf die Dauer eines Jahres abgeschlossene Bündnißvertrag von selbst erlöschen würde.

Allerdings wird dieses widerwillige Verhalten der mecklenburgischen Regierungen und Stände auf die Begründung des Bundesstaates und die Einfügung Mecklenburgs in denselben schwerlich von irgendeinem Einflusse sein, da derselbe Zwang, welcher den Abschluß des Bündnißvertrages bewirkt hat, voraussichtlich bei der definitiven Begründung des Bundes noch fortwirken wird. Indessen wird es nicht schaden können, wenn die preußische Regierung unter den vielen Gegnern, die sie in Deutschland hat, auch die feudalen Bundesgenossen in Mecklenburg nicht übersieht, deren Neigung zum Conspiriren gegen den Bundesstaat durch Reichthum und weitverzweigte Verbindungen unterstützt wird. Der preußischen Regierung kann es nicht unbekannt sein, daß es von ihrer Seite nur eines geringen Kraftaufwandes bedarf, um sich der feudalen Minister in Mecklenburg zu entledigen und dadurch auch den Feudalständen ihren letzten Halt zu entziehen, den sie in der Bevölkerung längst nicht mehr haben. Nöthigenfalls würde sie dadurch schon jetzt dem ganzen Schattenspiel

ein Ende machen können, welches den constitutionellen Rechtsboden seit dem Jahre 1850 wieder occupirt hält, und sie würde, indem sie dies thäte, damit nur eine Pflicht erfüllen und zugleich ein von den Amtsvorgängern der jetzigen preussischen Minister damals gegen Mecklenburg begangenes Unrecht sühnen. Denn nur durch die Unterstützung des manteuffelschen Regiments ist den verirrten Rittern die Wiedererweckung der gesetzlich beseitigten alten Landesverfassung gelungen.

Glaubt aber die preussische Regierung auf den Ausdruck des ihr geneigten Willens, welcher in der großen Mehrheit der mecklenburgischen Bevölkerung lebt, noch einstweilen verzichten und die ihr feindlich gesinnte feudale Landesvertretung noch so lange dulden zu können, bis dieselbe vor der neuen Schöpfung des norddeutschen Bundesstaats von selbst verschwindet, so hat das Volk dieses Landes doch ohne Zweifel schon jetzt ein Recht, daß ihm ein gleicher Antheil an den Wahlen für das Parlament, wie ihn die Bevölkerungen der übrigen Bundesstaaten genießen, eingeräumt werde. Zu diesem Zweck ist erforderlich, daß die wesentlichen Abweichungen des beschlossenen mecklenburgischen Wahlgesezes von der vertragsmäßigen Norm für die Wahlen, dem Reichswahlgesetz, schon sofort beseitigt werden und daß die Wahlen unter Bedingungen stattfinden, welche die Möglichkeit einer vorgängigen Verständigung der Wähler über die zu wählenden Abgeordneten nicht ausschließen. Es darf nicht geschehen, daß die Staatsangehörigen der norddeutschen Bundesländer, welche in Mecklenburg ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht entbehren, während die in anderen norddeutschen Bundesländern wohnenden Mecklenburger wahlberechtigt sind; daß die Wahlberechtigung weiter noch auf diejenigen Mecklenburger beschränkt wird, welche das Niederlassungsrecht erworben haben, während in den andern Ländern schon der Wohnsitz genügt; daß die wegen politischer Verbrechen Bestraften und daß die Soldaten von den Wahlen ausgeschlossen werden; daß das Ministerium die Entscheidung letzter Instanz bei Reclamationen gegen das Wahlverfahren in Anspruch nimmt; endlich, daß das Verbot der Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken auch in Bezug auf die Wahlen aufrecht erhalten bleibt. Alles dies sind Forderungen, deren Nichterfüllung weder die Mecklenburger selbst, noch die übrigen im Parlament vertretenen deutschen Bevölkerungen sich gefallen lassen können, und welche daher noch vor den Parlamentswahlen erfüllt werden müssen.

Gelegenheit zur Revision des beschlossenen Wahlgesezes bietet sich theils in dem noch vor Weihnachten bevorstehenden Zusammentritt des mecklenburgischen ordentlichen Landtags, theils in dem sogenannten „Engeren Ausschuß“ der Ländstände dar, welcher in eiligen Angelegenheiten, abgesehen von Geldsachen, die Zustimmung Namens der Stände einstweilen erteilen kann. Würde nicht rechtzeitig die Conformität des mecklenburgischen Wahlgesezes mit dem

Reichswahlgesetz hergestellt, so würde in Mecklenburg nur mit Protest gewählt werden können und das Weitere der Entscheidung des Parlaments anheimzugeben sein.

Eine neuentdeckte arvalische Inschrift.

Wer aus Erfahrung weiß, wie tumultuarisch mitunter selbst von Verständigen in Rom und in der Campagna ausgegraben wird, wie ängstlich man im Kunsthandel die Angaben der Provenienzen neuentdeckter Kunstgegenstände vermeidet aus Furcht, daß sich die Regierung ins Mittel lege oder daß Unbefugte nachgraben möchten, oder daß die Ergiebigkeit des Ortes durch das offene Wort hinweggezaubert werden könnte — den kann es nicht Wunder nehmen, daß so viele Monumente, bekannte wie neuauftauchende, ohne Angabe ihrer Heimath bleiben, daß man von zahlreichen oft so wichtigen Denkmälern schmerzlich genug eine Notiz über ihren Fundort vermißt. So konnte es kommen, daß die in Inschriften erhaltenen hochwichtigen Urkunden des römischen Priestercollegiums der fratres aruales längst Gegenstand gelehrter und gründlicher Forschung waren, ohne daß man noch mit Wahrscheinlichkeit den Ort anzugeben vermochte, wo in der römischen Campagna der Cultus der von diesem Collegium gefeierten altlateinischen Flurgöttin Dea Dia stattfand, und die ihn betreffenden inschriftlichen Protokolle ursprünglich aufgestellt waren. Man war durch diese Urkunden selbst auf das genaueste über die religiösen Ceremonien der Bruderschaft unterrichtet, wußte, an welchen Tagen im Jahr und in welcher Weise sie ihre zahlreichen Opfer und Schmäuse hielten, wußte um ihre Organisation und kannte eine große Zahl ihrer Mitglieder, unter welchen die angesehensten Römer, und selbst Kaiser figuriren, ja man kannte die Zahl und die Beschaffenheit ihrer sacralen Gebäude, ihren Tempel der Dea Dia, ihr Cäsareum, Circus und Tetrastylum; aber noch immer fehlte in Ermangelung von Erwähnungen oder Beschreibungen der Localität bei alten Schriftstellern jede Möglichkeit einer annähernd genauen topographischen Präcision.

Eine glückliche Entdeckung des verstorbenen Archäologen Abeken machte der Ungewißheit ein Ende. Er fand in den Uffizien zu Florenz unter den Handzeichnungen Balthasare Peruzzis († 1536) den Grund- und Aufsriß eines Ge-